

# RS OGH 2000/6/20 3Ob261/99z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.2000

## Norm

EO §35

EO §291c

## Rechtssatz

Aus § 291c Abs 2 EO ergibt sich für die Forderungsexekution zur Hereinbringung des laufenden Unterhalts, dass Teilzahlungen in keinem Fall zur teilweisen Einstellung der Exekution bezüglich aller in Zukunft fällig werdenden Beträge führen können. Als die speziellere Norm geht § 291c Abs 2 eben § 35 Abs 4 und § 40 Abs 1 je in Verbindung mit § 41 Abs 1 EO vor. Einer Klage gemäß § 35 EO kann daher ein Erfolg nur beschieden sein, soweit damit in der Vergangenheit liegende Zahlungen geltend gemacht werden, wobei hierfür der Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz maßgebend ist.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 261/99z

Entscheidungstext OGH 20.06.2000 3 Ob 261/99z

Veröff: SZ 73/100

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113987

## Dokumentnummer

JJR\_20000620\_OGH0002\_0030OB00261\_99Z0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)